

# WEBINAR

POWERED BY  
pv magazine



14. July 2025

15:00 – 16:30Uhr

## Baugenehmigungen bei Batterie(groß)speichern – Welche Regeln gelten?



**Sandra Enhardt**

Nachrichtenchefin Deutschland

pv magazine



**Margarete von Oppen**

Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Partnerin der  
Rechtsanwaltssozietät orka Partnerschaft

orka

**Haben Sie noch Fragen?**  

Schicken Sie sie über die Registerkarte Q&A ein.  Wir versuchen, so viele wie möglich zu beantworten!

Dort können Sie uns auch über technische Probleme informieren.

**Wir zeichnen dieses Webinar heute auf.** 

Wir werden Sie per E-Mail darüber informieren, wo Sie die Aufzeichnung und die Folien finden, damit Sie sie in aller Ruhe ansehen können.  

One Team.  
One Goal.

orka



## Genehmigung Batteriespeicher Welche Regeln gelten?

Webinar pv magazine  
Juli 2025



# Überblick

---

- A. Rechtliche Grundlagen der Anlagenzulassung

---

- B. Zulassung im Geltungsbereich eines Bebauungsplans

---

- C. Zulassung im Außenbereich

---

- D. Zulassung im unbeplanten Innenbereich

---

- E. Zulassungsverfahren

---

- F. Fazit

---



A.

## Rechtliche Grundlagen der Anlagenzulassung

---

# A. Rechtliche Grundlagen der Anlagenzulassung

1

Materiell-rechtliche  
Grundlagen

2

Formell-rechtliche  
Grundlagen

# A. I. Materiell-rechtliche Grundlagen

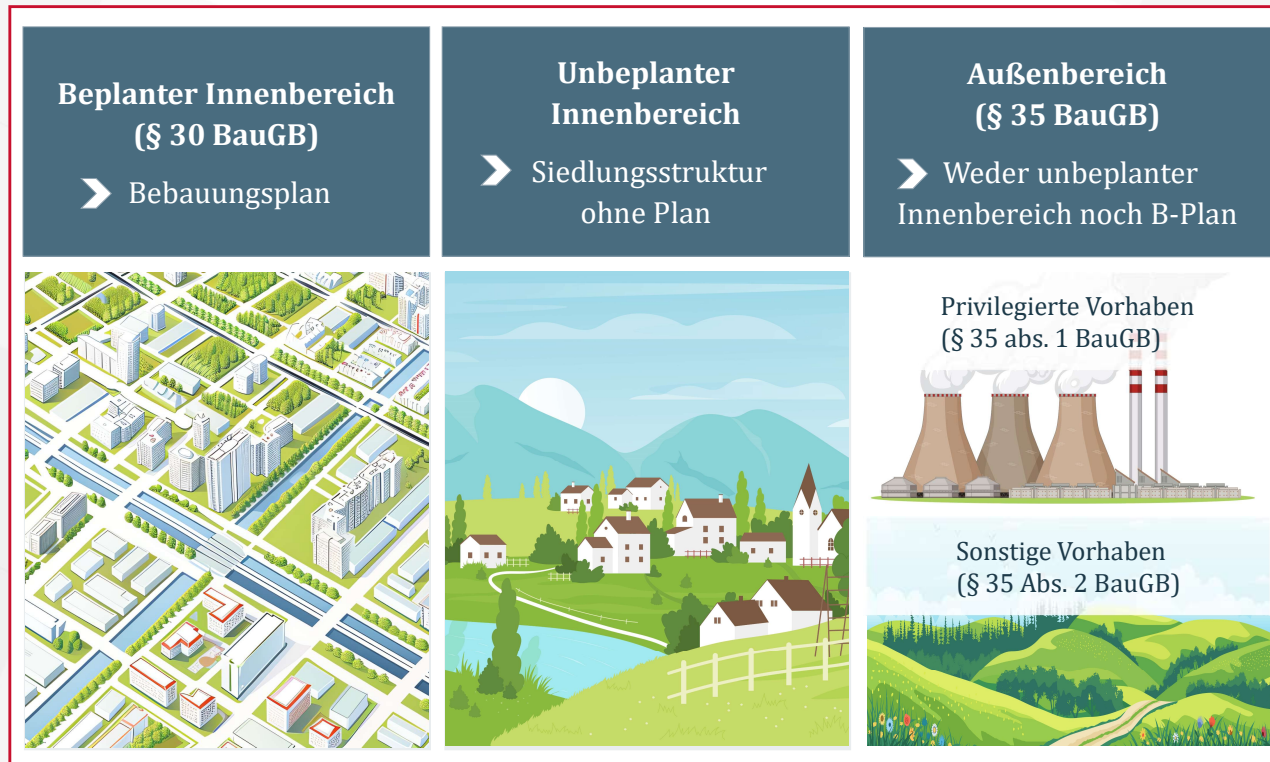
1

Bauplanungsrecht  
(Bund)

2

Sonstiges öffentliches  
Recht (Bund/Land)

# A. I.1 Bauplanungsrecht – Gebietstypen



Gemeindegebiet

# A. I.1. Bauplanungsrecht - Zulassungsvoraussetzungen

a

## Bebauungsplan (§ 30 BauGB)

- › Das Vorhaben widerspricht den Festsetzungen nicht
- › Die Erschließung ist gesichert

b

## Außenbereich (privilegiert - § 35 Abs. 1 BauGB)

- › Die Voraussetzungen der Privilegierung sind erfüllt (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 9),
- › Öffentliche Belange (§ 35 Abs. 3 BauGB) stehen nicht entgegen; ! § 2 EEG; § 11c EnWG!
- › Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen, sofern Vorhaben raumbedeutsam
- › Die Erschließung ist gesichert

c

## Unbeplanter Innenbereich (§ 34 BauGB)

- › Das Vorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein
- › Die Erschließung ist gesichert





## A. I.1 Bauplanungsrecht - Flexibilität

---

a

### **Positive Flexibilität: Ein eigentlich unzulässiges Vorhaben ist im Einzelfall zulässig**

- › Im Bebauungsplan festgesetzte Ausnahmen (§ 30 Abs. 1 BauGB)
  - › Untergeordnete Nebenanlagen = Anl. die der zulässigen Haupts. dienen + baulich untergeordnet sind (z.B. § 14 BauNVO)
  - › Befreiung v. den Fests. B-Plan, wenn Befreiungsgründe, Würdigung nachbarlicher Interessen, Ermessen (§ 30 Abs. 2 BauGB)
- 

b

### **Negative Flexibilität: Ein eigentlich zulässiges Vorhaben ist im Einzelfall unzulässig**

- › § 15 BauNVO, „Rücksichtnahmegebot“
- › Widerspruch zur Eigenart des Baugebiets
- › Von ihnen gehen unzumutbare Störungen aus
- › Sie werden unzumutbaren Störungen ausgesetzt

## A. I.2 Sonstiges öffentliches Recht

Bauordnungs-  
recht

Naturschutz-  
recht

Wasserrecht

Denkmal-  
schutzrecht

Immissions-  
schutzrecht

Bodenschutz-  
recht

Waldrecht

Jagdrecht

Gefahrstoff-  
verordnung

Fachplanungs-  
recht

- > Bergrecht
- > Eisenbahnrecht, [...]

## A. II. Formell-rechtliche Grundlagen

1

### Bauordnungsrecht (Land)

- › Baugenehmigungsverfahren - Ergebnis Baugenehmigung - Volle Prüfung Behörde - Keine Haftung Bauherr
- › Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren – Vereinfachte Baugenehmigung – Teilw. Prüfung Behörde/Teil. Haftung Bauherr)
- › Genehmigungsfreistellung/Bauanzeigeverfahren – Erklärung Genehmigungsfreistellung/Durchführung Baugenehmigungsverfahren - Optionale Prüfung durch die Behörde/Haftung Bauherr
- › Verfahrensfreiheit – Keine behördliche Tätigkeit – Keine Prüfung Behörde – volle Haftung Bauherr

2

### Energiewirtschaftsrechtl. Planfeststellung für Speicher ab 50 MW (§ 43 Abs. 2 Nr. 8 EnWG)

- › Ergebnis. Verwaltungsakt
- › Besonderheit. Konzentrationswirkung
- › Verfahren. Stark formalisiert, u.a mit öffentlicher Anhörung



# Zulassung im Geltungsbereich Bebauungsplan

---

# I. Fall 1 - Sachverhalt

---

Die Gemeinde G hat den vorhabenbezogenen B-Plan „Sonne tanken“ aufgestellt. Der B-Plan setzt ein Sondergebiet Solarenergie fest. Der Projektentwickler für PV-Anlagen P möchte dort eine PV-Anlage mit 30 MWp errichten. Wegen der misslichen Marktsituation auf dem PV-Markt möchte er wissen unter welchen Voraussetzungen er zusätzlich einen Batteriespeicher mit einer Leistung von 10 MW (alternativ 50 MW) im Geltungsbereich des B-plans errichten kann:



Reiner  
Grünstromspeicher

Mischstromspeicher

Stand-alone-Speicher

# I. Fall 1 - Lösung



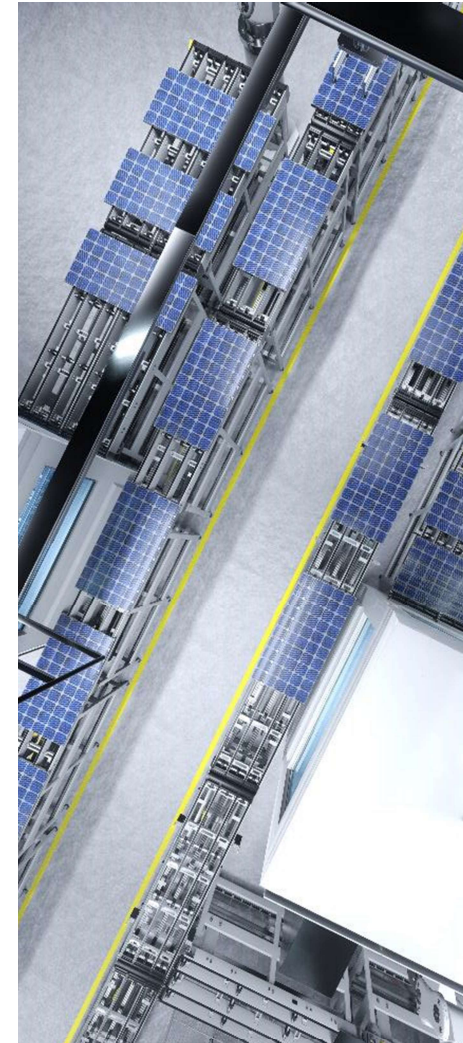
## Voraussetzung

Vorhaben widerspricht nicht den Festsetzungen



## Vorliegen der Voraussetzungen hier

- › **Kein Widerspruch gegen Festsetzungen:**
  - › **Grundsätzlich nein**, ein Speicher ist keine PV-Anlage
  - › **Ggfs. Grünstromspeicher ja**, da Grünstromspeicher nach dem EEG der Erzeugungstechnologie gleichgestellt werden, deren Strom sie einspeichern und ausspeisen (§ 3 Nr. 1 EEG)
  - › **Ggfs. Mischstromspeicher ja**, da auch Grünstrom einspeichert.
  - › **Stand Alone Speicher:** Nein, hat mit der PV-Anlage nichts zu tun. Mögliche Netzdienlichkeit ist baurechtlich unerheblich, da kein bodenrechtlicher Belang
- › **Ausnahme (§ 30 Abs. 1 BauGB):** Nein nicht festgesetzt
- › **Untergeordnete Nebenanlage (§ 14 BauNVO):**
  - › **Speicher 10 MW:** Ja, dient der dem Hauptzweck, durch Einspeicherung des Solarstroms, und ist größen- sowie leistungsmäßig untergeordnet.
  - › **Speicher 50 MW:** Nein, dient zwar dem Hauptzweck, ist aber leistungsmäßig größer



# I. Fall 2

---



## Sachverhalt

In der Gemeinde G besteht ein B-Plan der ein Allgemeines Gewerbegebiet festsetzt. Der Projektentwickler für PV-Anlagen P möchte dort eine PV-Anlage mit Grün/Mischstromspeicher alternativ einen Stand-Alone Speicher errichten.



## Lösung

- › **Voraussetzungen:** In Gewerbegebieten sind unter anderem Gewerbebetriebe aller Art zulässig, einschließlich PV-Anlagen (§ 8 Abs. 2 BauNVO). Das gilt auch in Industriegebieten. Das Vorhaben ist zulässig, wenn es dieser Festsetzung nicht widerspricht.
- › **Vorliegen der Voraussetzungen hier:** Alle Konstellationen sind zulässig. PV-Anlagen sind ausdrücklich zulässig. Speicher sind mit großer Sicherheit ein Gewerbebetrieb.



C.

## Zulassung im Außenbereich

---

## C. I. Fall 1 - Sachverhalt



Projektentwickler P möchte im Außenbereich einen Stand-Alone Speicher 50 MW errichten zu folgenden **Rahmenbedingungen**:

- › Er verfügt über eine Netzanschlusszusage;
- › der Speicher kann in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einem Umspannwerk errichtet werden.
- › Der anwendbare Landesentwicklungsplan weist für das Gebiet ein Vorranggebiet Landwirtschaft als Ziel der Raumordnung aus.
- › Der anwendbare Flächennutzungsplan stellt eine landwirtschaftliche Fläche dar
- › Der Speicher soll am Regenergiemarkt und an der Strombörse Geld verdienen

**P ist folgender Auffassung:**

- › ein Speicher sei als Vorhaben, dass der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität dient privilegiert zulässig.
- › Die Nähe zum Umspannwerk spreche für eine Ortsgebundenheit, auf jeden Fall aber für eine mitgezogene Privilegierung.
- › Der Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung zähle nicht. Nach § 11c EnWG läge die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung von Energie im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit.

# I. Fall 1 - Lösung



## Voraussetzung

- › **Privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB:**
  - › Dient der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität
  - › Ist ortsgebunden
- › Kein Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Belangen (§ 35 Abs. 3 Satz 1)
- › Kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung (§ 35 Abs. 3 Satz 2)



## Vorliegen der Voraussetzungen hier

- › **Dient der öffentlichen Versorgung:** Ja (Regelenergiemarkt, Stromeinspeisung)
- › **Ortsgebunden:** Nein, BVerwG: *Ortsgebunden im Sinne dieser Bestimmung ist ein Gewerbe nur dann, wenn es nach seinem Gegenstand und seinem Wesen ausschließlich an der fraglichen Stelle betrieben werden kann. Hierfür genügt nicht, daß sich der Standort aus Gründen der Rentabilität anbietet oder gar aufdrängt. Erforderlich ist vielmehr, dass der Betrieb auf die geographische oder die geologische Eigenart der Stelle angewiesen ist, weil er an einem anderen Ort seinen Zweck verfehlen würde. Entsprechendes gilt, allenfalls graduell abgeschwächt, für die öffentliche Energieversorgung. Auch Anlagen dieser Art haben an der Privilegierung des § 35 I Nr. 4 BauGB nach der Rechtsprechung des Senats nur dann teil, wenn sie einen spezifischen Standortbezug aufweisen.*
- › **Widerspruch zu öffentlichen Belangen:** Ja, widerspricht Darstellungen des FNP
- › **Widerspruch zu Zielen der Raumordnung:** Ja, widerspricht Zielen
- › **Überragendes Öffentliches Interesse, § 11c EnWG, § 2 EEG?** Nein, da nur für Abwägungsentscheidungen relevant
- › **Untergeordnete Nebenanlage zum UW:** Nein, dient nicht dem privilegiert zulässigen UW (Ausschr. § 11a EnWG?)



## C. II. Fall 2 - Sachverhalt

---

Projektentwickler P möchte im 200 m-Streifen längs der Autobahn einen PV-Anlage 30 MW mit Batteriespeicher 10 MW errichten, wie folgt, mit der Variante, dass Vorranggebiet Landwirtschaft als Ziel der Raumordnung.



Stand Alone

Grünstrom

Mischstrom

## C. II. Fall 2 - Lösung



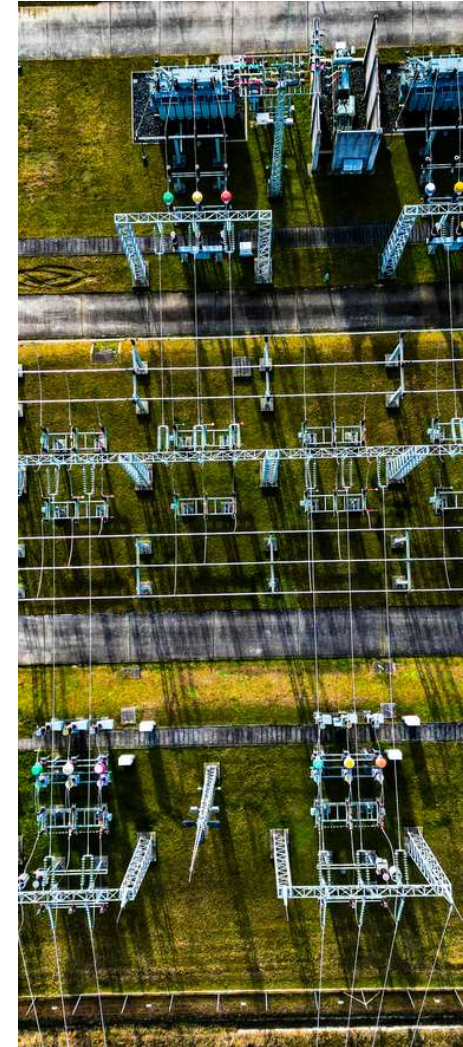
### Voraussetzungen (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b)aa) BauGB)

- › Privilegierung. Solaranlagen in einer Entfernung von 200 m gemessen zum äußeren Rand der Fahrbahn
- › Keine entgegenstehenden öffentlichen Belange.
- › Kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung



### Vorliegen der Voraussetzungen hier

- › **Stand Alone:** Keine Solaranlagen also nicht von der Privilegierung umfasst
- › **Grünstrom:** Evtl. da nach EEG gleichgestellt, jedenfalls als untergeordnete Nebenanlage
- › **Mischstrom:** Evtl da Grünstrom einspeichert, jedenfalls untergeordnete Nebenanlage





D.

Zulassung  
unbeplanter  
Innenbereich


---

orka

## D. I. Fall 1 - Sachverhalt

---

P möchte in einer leer stehenden Scheune einen 2 MW Speicher errichten in einem Siedlungsgebiet mit folgenden Eigenschaften; Alternative: Umgebungsbebauung hat Charakter eines Gewerbegebietes



Einzelhäuser, ein- bis zweigeschossig,  
die dem Wohnen dienen

Einkaufsläden, Kirche, Bank, Bäcker,  
Autowerkstatt

# D. I. Fall 1 - Lösung



## Voraussetzungen (§ 34 BauGB)

- › **Ortsteil:** Ein Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist (Einzelfallbetrachtung, gerichtlich voll überprüfbar)
- › **Im Zusammenhang bebaut:** Erforderlich ist eine tatsächlich aufeinanderfolgende, eben zusammenhängende Bebauung (Einzelfallbetrachtung, gerichtlich voll überprüfbar)
- › **Einfügen:** Das Vorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Einfügen erfordert im Hinblick auf die 4 Maßstäbe, dass durch das Vorhaben keine bodenrechtlichen Spannungen hervorgerufen werden (gerichtlich voll überprüfbar)



## Vorliegen der Voraussetzungen hier

- › **Ortsteil:** Ja
- › **Im Zusammenhang bebaut:** Ja
- › **Einfügen?** Kubatur ok, da versteckt in Bestandsgebäude. Fraglich jedoch Art der Nutzung.





E.

## Zulassungsverfahren

---

# E. Zulassungsverfahren

1

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplan

- › **Meiste Länder:** Genehmigungsfreistellung oder vereinfachtes Genehmigungsverfahren
- › **Bayern.** Sofern zulässige Nebenanlage zu einer PVA verfahrensfrei nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO

2

Im unbeplanten Innenbereich, Außenbereich

- › **Meiste Länder:** Volles Baugenehmigungsverfahren
- › **Bayern Außenbereich**
  - › **Netzdienliche Speicher (§ 11a EnWG):** Verfahrensfrei, auch im Außenbereich Art. 57 Abs. 1 Nr. 4c BayBO
  - › **Marktspeicher:** Volles Genehmigungsverfahren



F.

Fazit

---

orka

## F. Fazit

---



Der Teufel steckt im Detail

# Kontakt

---



**Margarete von Oppen**  
Rechtsanwältin, Partnerin

T +49 30 509320-147  
E [margarete.vonoppen@orthkluth.com](mailto:margarete.vonoppen@orthkluth.com)

Margarete von Oppen hat ihren Beratungsschwerpunkt im Energierecht. Sie ist spezialisiert auf Projektentwicklungen von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien sowie spezifischen Fragestellungen des Strommarktes einschließlich der Vermarktung von Strom mit und ohne Förderung nach dem EEG. Zu ihren Mandanten zählen namhafte Projektentwickler, Ministerien, Verbände, Versicherungen und Banken

# orka Partnerschaft mbB



# WEBINAR

POWERED BY  
pv magazine



14. July 2025

15:00 – 16:30Uhr

## Baugenehmigungen bei Batterie(groß)speichern – Welche Regeln gelten?

### Fragen und Antworten



**Sandra Enhardt**

News Director Germany

pv magazine



**Margarete von Oppen**

Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Partnerin der  
Rechtsanwaltssozietät orka Partnerschaft

orka

**LESEN SIE  
WEITER**



## Aktuelle Ausgabe Mai 2025

### Schwerpunkt Flexibilität

Lösungen für mehr Flexibilität bei privaten Dachanlagen und im Gewerbe. Umfangreiche Infos zu über 40 Heim-Energiemanagementsystemen, große Marktübersicht mit 900 Heimspeichern, Gewerbe-EMS u.v.m.



### Kreativ gegen Sicherheitsrisiken

Europaweite Stromausfälle wegen Wechselrichter-Hacks? Wie realistisch ist das Szenario und was hilft dagegen. Spoiler: Es muss nicht die Steuerbox sein.

## Online-News unter [www.pv-magazine.de](http://www.pv-magazine.de)

*Beliebt bei Lesern*

### **50 Hertz: Keine neuen Netzanschlusszusagen für Projekte vor 2029 mehr möglich**

Der ÜNB hat mehr als 90 Projekten mit 35 Gigawatt einen Netzanschluss zugesagt.



# Nächste Veranstaltungen...

**Donnerstag, 24. Juli 2025**

11:00 - 12:00 Uhr

**Zum Nachhören ...**

**Ständig neue Webinare zu  
interessanten Themen!**

**All-in-one-Speicher  
für Nutzung von  
dynamischen  
Stromtarifen – Neuer  
Termin!**

**Webinar+  
Wo bleiben die  
Batteriegroßspeicher?  
Netzanschluss,  
Baukostenzuschuss –  
welche Regeln gelten**

**Unter  
[www.pv-  
magazine.de/webinare](http://www.pv-magazine.de/webinare)**

**Auch auf Englisch unter:  
[www.pv-  
magazine.com/  
webinars](http://www.pv-magazine.com/webinars)**

# WEBINAR

POWERED BY  
pv magazine



**Sandra Enhardt**

News Director Germany

pv magazine

# Vielen Dank und auf Wiedersehen!